

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Hauptamt

Datum Drucksache-Nr.:01-68-2020
20.05.2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
BUWA	02.06.2020					
Stadtverordnetenversammlung	09.07.2020					

Betreff:

Beanstandung des Beschlusses - Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 2 "Am Schlosspark" in Staffelde
- Antrag der UWG/LGU/SPD-Fraktion -
Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, eine Satzung über eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 2 „Am Schlosspark“ in Staffelde mit einer Gültigkeit bis zum Abschluss des Bebauungsaufhebungsverfahrens gemäß Beschluss-Nr. 01-66-2020 zu erarbeiten. Der Satzungsentwurf und Beschluss ist der Stadtverordnetenversammlung in der regulären Sitzung am 20. August 2020 vorzulegen. Des Weiteren wird die Stadtverwaltung beauftragt, unverzüglich gemäß § 15 Abs. 1 BauGB bei der Baugenehmigungsbehörde zu beantragen, dass etwaige Baugesuche bis zum Beschluss der Satzung über die Veränderungssperre zurückgestellt werden.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
----------	-------------	-----

Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....	Enthalt.....
-----------------	---------------	---------	-----------	--------------

Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage
-------------------	---------------------

eingebraucht durch :Fraktion UWG/LGU/SPD

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 2 „Am Schlosspark“ in Staffelde wurde mit dem Satzungsbeschluss vom 26.08.1997 beschlossen und ist am 14.10.1997 in Kraft getreten. Das Baugebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,52 ha und ist aktuell weder bebaut noch erschlossen. Zur Sicherung der Interessen der kommunalen Bauleitplanung und dem Ausschluss von Schadensersatzforderungen gegenüber der Gemeinde soll diese Satzung erarbeitet werden. Die Rückstellung etwaiger Baugesuche soll allen Beteiligten Planungssicherheit gewähren.

.....

.....